

## **Sammelpetition 06/02067/4**

### **Verbindlicher Nachteilsausgleich bei Dyskalkulie**

**Beschlussempfehlung:**                    **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petenten begehren eine schulrechtliche Regelung zur Anerkennung der Dyskalkulie im Zusammenhang mit einem verbindlichen Nachteilsausgleich.

Sie beklagen das Fehlen einer verbindlichen Regelung in Sachsen zur Anerkennung der Dyskalkulie und zum Nachteilsausgleich für betroffene Schüler. Die vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus herausgegebenen Empfehlungen halten sie für unzureichend. Die einzelnen Maßnahmen des Nachteilsausgleiches für Dyskalkulie könnten durch eine Fachkommission (Ärzte, Lehrer, Betroffene, Ausschuss zur Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten des Landeselternrates) festgelegt werden.

Jede Schule im Freistaat Sachsen hat die Aufgabe, ihre Schüler optimal und individuell zu fördern. Diese Forderung ist im Sächsischen Schulgesetz geregelt. Es hebt die Teilleistungsschwächen besonders hervor (§ 35a Abs. 1 Sächs-SchulG).

Für Schüler mit besonderen Rechenschwierigkeiten (Dyskalkulie) besteht die Möglichkeit im Rahmen der individuellen Förderung besonders gefördert zu werden. Individuelle Förderung findet vor allem im regulären Unterricht statt. Diese Schüler haben aber auch die Möglichkeit, Förderunterricht und ergänzende Angebote der Schule, z. B. Ganztagsangebote, wahrzunehmen. In der Stundentafel der jeweiligen Schulart sind für den Förderunterricht entsprechende Stunden ausgewiesen. Die konkrete Förderung erfolgt insbesondere durch differenzierte, individuell zugeschnittene Lern- und Unterstützungsangebote. Die Lehrkräfte müssen den erforderlichen Förderbedarf frühzeitig erkennen, ihn zutreffend einschätzen und geeignete Maßnahmen durchführen.

Den Eltern wird empfohlen, gemeinsam mit der Schule nach individuellen Fördermöglichkeiten für das Kind zu suchen. Es können ggf. auch Möglichkeiten der Unterstützung durch und für die Eltern verabredet werden, die dann in einer Bildungsvereinbarung festgehalten werden sollten. Die regelmäßige Dokumentation der Entwicklung des Kindes und die durchzuführenden Fördermaßnahmen werden dadurch unterstützt.

Mit den Angeboten der individuellen Förderung wird das Ziel verfolgt, den Beeinträchtigungen betroffener Schüler so weit wie möglich zu begegnen, um ihnen eine ihrem individuellen Leistungsvermögen angemessene Schullaufbahn zu ermöglichen. Die individuelle Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im mathematischen Bereich ist eine wichtige Aufgabe, die an vielen Schulen in guter Weise wahrgenommen wird. Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Förderung von Schülern mit besonderen Rechenschwierigkeiten werden umfangreiche Fortbildungen angeboten.

Da Ursachen, Entstehung und Ausprägung von besonderen Rechenschwierigkeiten bisher nicht hinreichend erforscht und abgesichert sind, gibt es bisher noch kein wissenschaftlich anerkanntes Verfahren zur eindeutigen Diagnostik. Das Erscheinungsbild der besonderen Schwierigkeiten von betroffenen Schülern kann auch nicht mit einer Lese-Rechtschreib-Schwäche gleichgesetzt werden. Die Auffälligkeiten sind individuell und daher sehr unterschiedlich. Deshalb können keine allgemein gültigen Regelungen in Form einer verbindlichen Rechtsnorm getroffen werden. Bei der Festlegung eines formalen Nachteilsausgleiches bestünde vor diesem Hintergrund die Gefahr, dass der Grundsatz der gleichen Leistungsbewertung verletzt würde.

Die vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) zum Thema Rechenschwierigkeiten veröffentlichten Broschüren enthalten daher lediglich Empfehlungen. Sie dienen Schulen und Eltern als Informations- und Unterstützungsmaterial, indem sie über die schulischen Möglichkeiten informieren, wie betroffene Schüler dabei unterstützt werden können, ihre Fähigkeiten beim Erlernen des Rechnens zu stärken. Eltern erfahren, welche Förder- und Unterstützungsmaßnahmen es für ihre Kinder gibt.

Es wird die Notwendigkeit als wesentlich erachtet, wissenschaftlich abgesichertes Wissen über Dyskalkulie zu erweitern und ein belastbares Diagnostik-Verfahren zu entwickeln, das mit der Lese-Rechtschreib-Schwäche gleichgesetzt werden kann. Dies böte die Grundlage verbindlicher Maßnahmen des Nachteilsausgleiches (Zeitzuschlag, Verwendung bestimmter Hilfsmittel, Bewertung des Rechenweges etc.). In diesem Sinne ist nach dem derzeitigen Stand nicht möglich, dem Anliegen einer Anerkennung von Dyskalkulie im Sinne der schulrechtlichen Regelung Sachsens und in Bezug auf einen Nachteilsausgleich beizukommen. Dennoch kann diese Frage damit nicht abschließend entschieden sein und muss weiter verfolgt und regelmäßig neu bewertet werden.

Über die S3-Richtlinie „Diagnostik und Behandlung der Rechenstörung“ hinaus wird das SMK weitere wissenschaftliche Expertisen einholen. Hernach ist zu bewerten, ob sich weitere Maßnahmen zur Identifikation, zur Diagnostik, zur Prävention und zur schulischen Förderung von Kindern mit Rechenschwierigkeiten ergeben.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.